

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 518

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 855/77

Urteil des BAG vom 25. Januar 1978 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 855/77

2 Sa 38/77 Baden-Württemberg

Verkündet am
25. Januar 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gem. § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 25. Januar 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und Dr. Florack für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 24. August 1977 - 2 Sa 38/77 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger nimmt den Beklagten aus Annahmeverzug auf Zahlung von Vergütung in Höhe von 31.411,99 DM in Anspruch. Das Arbeitsgericht Stuttgart - 10. Kammer Ludwigsburg - hat durch Urteil vom 21. März 1977 der Klage stattgegeben.

Gegen das am 12. April 1977 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts hat der Beklagte mit einer am 25. April 1977 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Berufungsschrift vom selben Tage Berufung eingelegt.

Die Berufungsschrift lautet wie folgt:

"In Sachen
Herrn K G L , M straße ,
S - Kläg. -
Prozeßbevollm.: RAe V u.a., Postfach ,
B -B
g e g e n
Herrn H K , Formenbau, H str. 1,
T -Bekl. -
Prozeßbevollm.: RAe. W & Sch ,
Sch Str. 31,
L
lege ich hiermit
B E R U F U N G
ein."

Das angefochtene Urteil war der Berufungsschrift nicht beigefügt. Durch telefonische Rückfrage der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts bei den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten wurde am 26. April 1977 das Aktenzeichen des angefochtenen Urteils bekannt. Die daraufhin noch am 26. April 1977 beim Arbeitsgericht Stuttgart - Kammer Ludwigsburg - angeforderten Prozeßakten - 10 Ca 675/76 - sind am 4. Mai 1977 beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

Mit am 3. Mai 1977 beim Landesarbeitsgericht eingegangenem Schriftsatz vom 2. Mai 1977 hat der Beklagte vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt.

- 3 -

Das Landesarbeitsgericht hat durch das angefochtene Urteil die Berufung als unzulässig verworfen, weil in der Berufungsschrift die Bezeichnung des Urteils fehle, gegen das die Berufung gerichtet werde und damit die Berufung nicht der gesetzlichen Form entspreche. Die Berufung ist nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts auch nicht dadurch zulässig geworden, daß noch vor Ablauf der Berufungsfrist das Geschäftszeichen des angefochtenen Urteils bekannt geworden ist. Das Aktenzeichen lasse in Verbindung mit dem in der Berufungsschrift angegebenen Wohnsitz der Parteien und dem Residenzort ihrer Prozeßbevollmächtigten zwar darauf schließen, daß ein Urteil der 10. Kammer des Arbeitsgerichts Stuttgart angefochten werden sollte. Daß dieser Schluß naheliegend sei, reiche jedoch nicht aus. Rechtssicherheit und Rechtsklarheit verlangten, daß die prozessuale Lage eindeutig sei. Es müßten alle Angaben zweifelsfrei vorliegen, mit denen eine Feststellung darüber getroffen werden könne, ob ein bestimmtes Urteil in seiner Rechtskraft gehemmt sei. An der erforderlichen Eindeutigkeit fehle es auch deshalb, weil in der Berufungsschrift weder Verkündungsdatum noch Zustellungsdatum der angefochtenen Entscheidung mitgeteilt seien.

Den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Berufungsfrist hat das Landesarbeitsgericht als unbegründet angesehen, weil der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten bei Beachtung der verständigerweise von einem Rechtsanwalt zu erwartenden Sorgfalt sowohl die genaue Bezeichnung des Gerichts, dessen Urteil angefochten werden sollte, als auch das Verkündungsdatum der angefochtenen Entscheidung in die Berufungsschrift hätte aufnehmen können.

Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

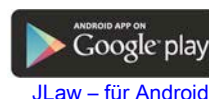
Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Beklagten vom 25. April 1977 war zulässig.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Dem Landesarbeitsgericht ist zwar darin beizupflichten, daß eine Berufungsschrift dem Erfordernis des § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO - Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung sich richtet - nur dann genügt, wenn sie die Identität des mit dem Rechtsmittel bekämpften Urteils zweifelsfrei ergibt. Daran fehlt es im vorliegenden Fall. Die Berufungsschrift enthält weder das Aktenzeichen des angefochtenen Urteils und die Bezeichnung des vorinstanzlichen Gerichts noch das Verkündungs- und Zustellungsdatum.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts werden jedoch diese Mängel der Berufungsschrift geheilt, wenn die notwendigen Angaben bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist aus anderen Umständen bekannt werden (AP Nr. 29 zu § 518 ZPO; AP Nr. 30 zu § 518 ZPO [zu III der Gründe m.w.N.]; AP Nr. 31 zu § 518 ZPO und AP Nr. 33 zu § 518 ZPO [zu 1 der Gründe] auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Diese Kenntnis kann sich aus der entsprechend der Sollvorschrift des § 518 Abs. 3 ZPO vorgelegten Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift des angefochtenen Urteils, aus den innerhalb der Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Akten des Arbeitsgerichts ergeben oder auf gerichtliche Bemühungen (BAG AP Nr. 29 zu § 518 ZPO) zurückzuführen sein.

Der Mangel des fehlenden Aktenzeichens des angefochtenen Urteils und der fehlenden Angabe des vorinstanzlichen Gerichts ist rechtzeitig erhoben worden. Die Ungewißheit, gegen welches Urteil sich die Berufung richtet, ist, wie der Aktenvermerk auf der Berufungsschrift ausweist, am 26. April 1977, also noch innerhalb der an diesem Tage endenden Berufungsfrist, dadurch beseitigt worden, daß durch die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts bei dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten das Aktenzeichen der angefochtenen Entscheidung erfragt wurde. Nach Aktenzeichen und Wohnsitz beider Parteien konnte es sich nur um ein Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart handeln; alle anderen Arbeitsgerichte im Lande Baden-Württemberg haben weniger als zehn Kammern. Damit war vor Ablauf der Berufungsfrist erkennbar, daß das in der Sache 1o Ca 675/76 des Arbeitsgerichts Stuttgart er-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gangene Urteil mit der Berufung angefochten wird, wie sich daraus ergibt, daß das Landesarbeitsgericht noch am 26. April 1977 die Akten 1o Ca 675/76 beim Arbeitsgericht Stuttgart - Kammer Ludwigsburg - angefordert hat.

Grundsätzlich war zwar auch das Verkündungsdatum der angefochtenen Entscheidung vor Ablauf der Berufungsfrist anzugeben. Daß diese Angabe fehlte, macht indessen die Berufung des Beklagten nicht unzulässig, weil kein anderes Urteil in Betracht kam. Das zwischen den Parteien geführte Kündigungsschutzverfahren (2 Sa 158/74 LAG Baden-Württemberg - 1o Ca 350/74 ArbG Stuttgart) war durch rechtskräftiges Urteil vom 5. November 1975 bei Verkündung des arbeitsgerichtlichen Urteils am 21. März 1977 längst abgeschlossen. Weitere Verfahren waren nach dem Akteninhalt zwischen den Parteien nicht anhängig und Teilurteile sind in dem vorliegenden Verfahren nicht ergangen. Deshalb konnte es für den Kläger als Rechtsmittelgegner nicht zweifelhaft sein, gegen welches Urteil die Berufung sich richtet, als ihm die Berufungsschrift zugestellt wurde.

Auf das vom Landesarbeitsgericht in der Berufungsschrift vermißt und auch innerhalb der Berufungsfrist anderweit nicht bekannt gewordene Zustellungsdatum kommt es nicht an. Aufgabe des § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ist es nicht, eine Nachprüfung zu ermöglichen, ob die Berufung rechtzeitig eingelegt worden ist.

Nach alledem hat der Beklagte eine zulässige Berufung eingelegt. Deshalb mußte das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§ 565 Abs. 1 ZPO).

Der Antrag des Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist ist damit gegenstandslos.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

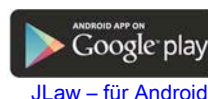
Dr. Seidensticker

Heidenreich

Dr. Florack



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)